

gesamte Spektrum der in ihren Mandaten vorgesehenen Tätigkeiten, einschließlich der Inspektionen, durchzuführen;

4. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

5. *bekräftigt außerdem seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, Irak zur Rückgängigmachung seines genannten Beschlusses zu veranlassen;

6. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3924. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 7. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>100</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1998<sup>101</sup> haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 7. April 1999 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3939. Sitzung am 5. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Oktober 1998 (S/1998/1023)<sup>102</sup>

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687

volle Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Einklang mit der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung vom 23. Februar 1998<sup>82</sup>, die sich der Rat in seiner Resolution 1154 (1998) zu eigen gemacht hat, wiederaufnimmt,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission einzustellen, als flagranten Verstoß gegen die Resolution 687 (1991) und andere einschlägige Resolutionen;

2. *verlangt*, daß Irak den Beschluß vom 31. Oktober 1998 sowie den Beschluß vom 5. August 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission zu suspendieren und der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterhin Beschränkungen aufzuerlegen, sofort und bedingungslos rückgängig macht und daß Irak mit der Sonderkommission und der Organisation sofort, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert;

3. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

4. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, die vollinhaltliche Umsetzung der Vereinbarung vom 23. Februar 1998<sup>82</sup> zu erreichen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

6. *beschließt*, im Einklang mit der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit der Gelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3939. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3946. Sitzung am 24. November 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 10 der Resolution 1153 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/1100)<sup>102</sup>